

Gemeinde

Mudau

Neckar-Odenwald-Kreis

1. Änderung des Bebauungsplans "Weller II" Bereich Freizeitanlage Mudau

Gemarkung Mudau

Begründung

gem. § 9 Abs. 8 BauGB

Satzung

Planstand: 01.06.2023



Partnerschaftsgesellschaft mbB Eisenbahnstraße 26 74821 Mosbach Fon 06261/9290-0 Fax 06261/9290-44 info@ifk-mosbach.de www.ifk-mosbach.de



INHALT

1.	Planerfordernis und Ziel der Planung	1
2.	Verfahren	1
3.	Plangebiet	1
3.1 3.2 3.3 3.4	Lage und Abgrenzung Bestandssituation Eigentumsverhältnisse Seitheriges Planungs- und Baurecht	1 2 2 2
4.	Übergeordnete Planungen	3
4.1 4.2	Flächennutzungsplan Schutzgebiete	3
5 .	Umfang der Änderungen	5
6.	Auswirkungen der Planung	7
6.1 6.2 6.3 6.4 6.5 6.6	Umwelt, Natur und Landschaft Artenschutzrechtliche Zugriffsverbote Lage im FFH-Gebiet Hochwasserschutz Gewässerrandstreifen Immissionen Bestehender Mischwasserkanal	7 7 8 8 8 8 9
7.	Angaben zur Planverwirklichung	10



1. Planerfordernis und Ziel der Planung

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans "Weller II" befindet sich am Wellerpfad 5 seit 1981 die Freizeit- und Minigolfanlage Mudau. Da lediglich für den bestehenden Kiosk mit Gastraum eine Baugenehmigung vorliegt, ist die Gemeinde bestrebt, die bestehende Freizeitanlage sowie die Schankterrasse des Kiosks nachträglich baurechtlich genehmigen zu lassen. Der seit 10.11.1979 rechtskräftige Bebauungsplan "Weller II" weist in diesem Bereich lediglich eine Grünfläche für landwirtschaftliche Nutzung aus. Daher müssen durch eine Bebauungsplanänderung die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Baugenehmigung geschaffen werden.

Ziel der Planung ist die langfristige Sicherung der Minigolf- und Freizeitanlage Mudau.

2. Verfahren

Die Bebauungsplanänderung wird im Regelverfahren mit zweistufiger Öffentlichkeitsund Behördenbeteiligung gemäß § 3 und § 4 BauGB durchgeführt.

Im Rahmen der Offenlegung wurden seitens der Gewerbeaufsicht des Landratsamts Neckar-Odenwald-Kreis in ihrer Stellungnahme vom 06.03.2023 die in der Geräuschimmissionsprognose zugrunde gelegten Ansätze hinterfragt. In einem gemeinsamen Abstimmungstermin am 17.04.2023 bat die Gewerbeaufsicht um die Formulierung einer schriftlichen Stellungnahme, in der die Gemeinde Mudau bestätigt, dass die durch den Gutachter zugrunde gelegten Ansätze realistisch und umsetzbar sind. Dies erfolgte mit Stellungnahme der Gemeinde Mudau vom 24.05.2023. Darin wurde zudem dargelegt, dass durch entsprechende Maßnahmen (Beschränkung der Bestuhlung/Betischung der Schankterrasse, Festlegung der Öffnungszeiten in der Baugenehmigung etc.) die Immissionsrichtwerte im Regelbetrieb eingehalten werden können. Nach Klärung des Sachverhalts erfolgte eine Neuformulierung der Stellungnahme durch die Gewerbeaufsicht mit Datum vom 24.05.2023. Die Gewerbeaufsicht trägt die Ausführungen der Gemeinde Mudau mit und bringt demnach keine Bedenken mehr hervor.

3. Plangebiet

3.1 Lage und Abgrenzung

Das Plangebiet befindet sich rund 500 m südwestlich des Ortskerns von Mudau, südlich der Grund- und Hauptschule.

Maßgebend ist der Geltungsbereich, wie er in der Planzeichnung des Bebauungsplans gem. § 9 Abs. 7 BauGB festgesetzt ist.

Die Größe des Plangebiets beträgt ca. 0,27 ha.



3.2 Bestandssituation

Das Plangebiet liegt am Wellerpfad, südlich des Mudbachs. Es ist überwiegend durch Rasenflächen mit Gehölzbeständen geprägt. Im östlichen Bereich befinden sich eine Tischtennisplatte und ein Bouleplatz mit zwei Spielbahnen. Im südöstlichen Bereich befindet sich ein Kiosk, an dem die Schläger für die im westlichen Bereich der Grünfläche angelegten Minigolfbahnen ausgegeben werden. Der Kiosk wird sowohl im traditionellen Sinne als Verkaufsstätte, aber auch als Schank- und Speisewirtschaft mit Gastraum genutzt. Im zentralen Bereich befindet sich ein Wassertretbecken, das von einer gepflasterten Fläche umgeben ist, welche zum Teil auch als Terrassenbereich zur Außenbewirtung des Kiosks genutzt wird. Zudem befinden sich im Gebiet ein Freischachspielfeld sowie ein Fitnessgerät (Stepper). Nordöstlich des Kiosks verläuft ein Pfad in Richtung offene Landschaft. Der Kiosk ist an den durch das Plangebiet verlaufenden Mischwasserkanal angeschlossen.



Abb. 1: Luftbild Bestandssituation (Quelle: Google Earth)

3.3 Eigentumsverhältnisse

Die Fläche befindet sich im Eigentum der Gemeinde. Der bestehende Kiosk ist an den Betreiber verpachtet.

3.4 Seitheriges Planungs- und Baurecht

Das Plangebiet befindet sich im Bereich des Bebauungsplans "Weller II" (rechtskräftig seit dem 10.11.1979).



4. Übergeordnete Planungen

4.1 Flächennutzungsplan

Das Plangebiet ist im aktuell rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Mudau als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Zusätzlich befindet sich der Symboleintrag für Grünflächen "Freizeitanlage" im Bereich des Plangebiets. Daher kann der Bebauungsplan als aus dem Flächennutzungsplan entwickelt angesehen werden. Eine formelle Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB wird daher nicht erforderlich.



Abb. 2: Auszug aus dem Flächennutzungsplan

4.2 Schutzgebiete



Abb. 3: Schutzgebiete (Quelle: Daten- und Kartendienst der LUBW)



Von der Planung werden die folgenden Schutzgebietsausweisungen nach dem Naturschutz- oder Wasserrecht berührt:

FFH-Gebiet "Odenwaldtäler zwischen Schloßau und Walldürn"

Das Plangebiet liegt zum Teil im FFH-Gebiet. Die Festsetzung einer öffentlichen Grünfläche lässt keine Beeinträchtigung des FFH-Gebiets erwarten. Dies bestätigt auch die durch das Ingenieurbüro für Umweltplanung – Wagner + Simon durchgeführte Vorprüfung zur Natura 2000-Verträglichkeit.

Gesetzlich geschützte Biotope

Gemäß Darstellung im Kartendienst der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg ragt ein Teilbereich des Offenlandbiotops Nr. 164212250241 "Mudbach westlich von Mudau" in den westlichen Geltungsbereich hinein. Im Rahmen der Bestandserfassung durch das Ingenieurbüro für Umweltplanung – Wagner + Simon wurde das Biotop neu abgegrenzt und festgestellt, dass es sich außerhalb des Geltungsbereichs befindet und somit nicht durch die Planung betroffen ist. Der Bereich der Neuabgrenzung wurde nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen.

Biotopverbund



Abb. 4: Biotopverbund (Quelle: Daten- und Kartendienst der LUBW)

Der Teil einer Kernfläche des Biotopverbunds feuchter Standorte ragt im westlichen Bereich des Plangebiets geringfügig in den Geltungsbereich hinein. Durch die Festsetzung einer öffentlichen Grünfläche ist eine Beeinträchtigung des Biotopverbunds nicht zu erwarten.

Naturpark "Neckartal-Odenwald"

Das Plangebiet liegt im Bereich des Naturparks "Neckartal-Odenwald.



Wasserschutzgebiet "Tiefbrunnen Mudau"

Das Plangebiet liegt vollständig in den Zonen III und IIIA des Wasserschutzgebiets "Tiefbrunnen Mudau" (20.03.1985). Nach § 2 Abs. 1 WSG-VO sind unter anderem das Errichten und Betreiben von Anlagen zur Lagerung von wassergefährdenden Stoffen und zur Behandlung, Beseitigung oder dem Umschlag von Abfällen verboten.

Überschwemmungsgebiete

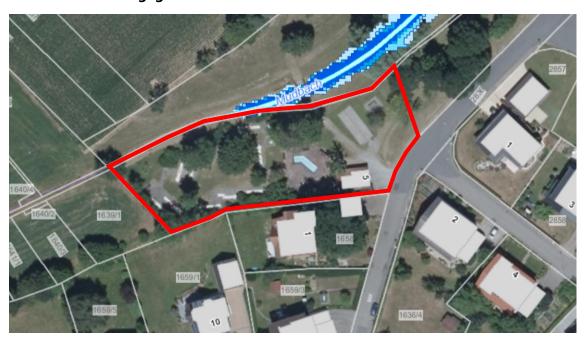


Abb. 5: Überschwemmungsgebiete (Quelle: Daten- und Kartendienst der LUBW)

Das Plangebiet wird randlich leicht durch die Überschwemmungsgebiete HQ₁₀ bis HQ_{extrem} tangiert. Darüber hinaus sind Überschwemmungen außerhalb der festgesetzten Überschwemmungsgebiete nicht vollständig auszuschließen. Die in Nähe zum Mudbach befindlichen Minigolfbahnen bzw. Sport- und Spielgeräte könnten von Überflutungen betroffen sein. Sie stellen jedoch kein Abflusshindernis und somit keine Beeinträchtigung von Überflutungsflächen dar. Unabhängig davon findet durch die Festsetzung einer öffentlichen Grünfläche im Bebauungsplan per se keine Beeinträchtigung der Überschwemmungsgebiete statt.

5. Umfang der Änderungen

Im Vergleich zur bisherigen Planung werden folgende Änderungen vorgenommen:

- Änderung der Grünfläche für landwirtschaftliche Nutzung in eine öffentliche Grünfläche mit Sport- und Spielanlagen mit Zweckbestimmung "Freizeitanlage".
- Festsetzung einer Fläche mit besonderem Nutzungszweck mit Kennzeichnung "Kiosk". Zugelassen wird ein Kiosk mit Gastraum und Schankterrasse.
- Ausweisung einer Baugrenze im Bereich der Fläche mit besonderem Nutzungszweck.



- Festsetzung von Flächen für Stellplätze im Bereich der Fläche mit besonderem Nutzungszweck.
- Festsetzung einer maximalen Gebäudehöhe von 3,5 m. Die Bezugshöhe wurde dabei ca. 0,5 m über Straßenniveau festgelegt.
- Die Dachform und Dachneigung wird auf Satteldächer mit 15 25° Dachneigung beschränkt.
- Verzicht auf das Leitungsrecht für den vorhandenen Kanal.
- Festsetzung einer Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sowie Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege des Gewässerrandstreifens.
- Festsetzung zum Erhalt des Baumbestands.

Die vorgenommenen Änderungen dienen in erster Linie der Sicherung der Bestandssituation.

Die Festsetzung einer öffentlichen Grünfläche mit Sport- und Spielanlagen dient der Sicherung der bestehenden Freizeitanlage mit Minigolfbahnen, Boulebahnen, Tischtennisplatte etc. Sie soll das Überwiegen des Grünflächenanteils gewährleisten und somit den Grünanlagencharakter des Plangebiets erhalten.

Die Fläche mit besonderem Nutzungszweck mit Kennzeichnung "Kiosk" wird ausgewiesen, um den bestehenden in die Grünanlage integrierten Kiosk mit Gastraum und Schankterrasse zu sichern. Der Kiosk dient gleichzeitig der Schlägerausgabe für die Minigolfbahnen im Bereich der Grünanlage. Die Fläche umfasst auch den Bereich, in dem die für die Nutzung erforderlichen Pkw-Stellplätze hergestellt werden sollen.

Um zukünftigen baulichen Änderungen einen verträglichen Rahmen zu geben, wird um das bestehende Gebäude eine Baugrenze festgesetzt. Zusätzlich werden Vorgaben zur maximalen Gebäudehöhe und zu Dachform und Dachneigung getroffen.

Für die Herstellung von erforderlichen Pkw-Stellplätzen werden Flächen für Stellplätze festgesetzt. Die Flächengröße entspricht insgesamt fünf Pkw-Stellplätzen und somit einer in Abstimmung mit der Baurechtsbehörde festgelegten erforderlichen Anzahl (für Minigolfplatz sowie Kiosk mit Gastraum und Schankterrasse) an Pkw-Stellplätzen, die von den Vorgaben der Verwaltungsvorschrift über die Herstellung notwendiger Stellplätze (VwV Stellplätze) abweicht. Dies wird dadurch begründet, dass es sich bei dem Minigolfplatz um eine verhältnismäßig kleine Anlage mit (nach dem Wegfall von drei Bahnen) neun, statt üblicherweise achtzehn Bahnen handelt. Dabei kommen ca. 50 % der Besucher zu Fuß (Einheimische) oder mit dem Fahrrad (Einheimische und Ausflügler). Anreisende mit dem Auto, die in der Regel gezielt den Minigolfplatz ansteuern, sind meist in Grüppchen mit 2-4 Personen pro Pkw zu erwarten. Von den Besuchern des Minigolfplatzes wird in aller Regel auch das Angebot des vorhandenen Kiosks mit Verkaufsstätte sowie Schankund Speisewirtschaft in Anspruch genommen. Daraus lässt sich ableiten, dass nicht für jede einzelne Nutzung die entsprechende Anzahl erforderlicher Stellplätze herzustellen ist, sondern eine "Doppelbelegung" stattfinden kann. Zudem verteilt sich die Besucheranzahl von schätzungsweise 45 Besuchern (bei großer Auslastung) über den Tagesgang, sodass in aller Regel Stellplätze nicht dauerhaft belegt sein werden. Darüber hinaus sind



der 250 m entfernte Friedhofsparkplatz und der 300 m entfernte Schulparkplatz fußläufig zu erreichen und bieten ergänzend öffentliche Stellplätze. Vor diesem Hintergrund wird die Ausweisung der Flächen für Stellplätze, die eine Anzahl von fünf Kfz-Stellplätzen zulassen, für verhältnismäßig und somit ausreichend erachtet.

Auf das bislang festgesetzte Leitungsrecht für den bestehenden Mischwasserkanal wird verzichtet, da es sich um eine im Gemeindeeigentum befindliche öffentliche Fläche handelt.

Durch die Festsetzung einer Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft soll die Funktion des Gewässerrandstreifens durch entsprechende Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege gesichert werden. Die Festsetzung gewährleistet eine dauerhafte Aufwertung des Bereichs.

Durch die Festsetzung einer Pflanzbindung sollen die im Plangebiet bestehenden Bäume erhalten werden.

6. Auswirkungen der Planung

6.1 Umwelt, Natur und Landschaft

Zur Ermittlung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung ist gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen und diese in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten.

Der Umweltbericht wurde nach Festlegung des Umfangs und Detaillierungsgrads der Umweltprüfung nach der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Trägerbeteiligung durch das Ingenieurbüro für Umweltplanung – Wagner + Simon ausgearbeitet und ist als Bestandteil der Begründung den Planunterlagen beigefügt.

Im Rahmen der Umweltprüfung wurde zudem eine Eingriffs-Ausgleichs-Untersuchung erstellt. Diese kommt zu folgendem Ergebnis:

Durch den Bebauungsplan entstehen bei den Schutzgütern Pflanzen und Tiere sowie Boden Eingriffe und somit ein Gesamtkompensationsdefizit von 18.543 Ökopunkten. Durch die geplante Maßnahme "Entwicklung einer gewässerbegleitenden Hochstaudenflur am Mudbach zwischen Freizeitanlage und Brücke Basketballplatz" entsteht eine Aufwertung von 18.550 Ökopunkten. Die Maßnahme wird zum Ausgleich herangezogen. Die Eingriffe können dadurch vollständig ausgeglichen werden.

Die Maßnahme zur Aufwertung wird über einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen Gemeinde und Landratsamt gesichert.

Details können dem Umweltbericht mit Eingriffs-Ausgleichs-Untersuchung entnommen werden.

6.2 Artenschutzrechtliche Zugriffsverbote

Zur Prüfung der Vollzugsfähigkeit der Planung wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt. Dabei wurde unter Einbeziehung der in Baden-Württemberg aktuell vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und der



in Baden-Württemberg brütenden europäischen Vogelarten geprüft, ob die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG tangiert sein könnten.

Zusammenfassend wurde das Vorkommen europäischer Vogelarten und von Fledermäusen festgestellt. Geeignete Lebensräume für Reptilien (z.B. Zauneidechse) oder Lebensraumpotentiale für Amphibien (z.B. Gelbbauchunke) wurden im Plangebiet nicht festgestellt. Auch für das Vorkommen der gelisteten Falterarten (z.B. Großer Feuerfalter und Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling) gab es im Plangebiet und dessen Umfeld keine Hinweise.

Die Nutzungen, die durch den Bebauungsplan gesichert werden sollen, bestehen bereits seit mehreren Jahrzehnten. Baumaßnahmen sind abgesehen von der Herstellung von Stellplätzen und dem Rückbau von einigen Minigolfbahnen nicht geplant. Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG wurde ein Hinweis zur Baufeldräumung und Gehölzrodung und Abbruch- und Umbauarbeiten in den Bebauungsplan aufgenommen.

Details zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung können dem Fachbeitrag entnommen werden.

6.3 Lage im FFH-Gebiet

Das Plangebiet liegt zum Teil im FFH-Gebiet "Odenwaldtäler zwischen Schloßau und Walldürn". Das FFH-Gebiet wurde durch Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe zur Festlegung der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung vom 12. Oktober 2018 festgelegt. Da die Freizeitanlage mit Minigolfplatz bereits seit mehreren Jahrzehnten existiert und genutzt wird, ist eine Beeinträchtigung des FFH-Gebiets durch die planungsrechtliche Sicherung der Anlage durch Ausweisung einer öffentlichen Grünfläche mit Spiel- und Sportanlagen im betroffenen Bereich nicht zu erwarten.

Zu diesem Ergebnis kommt auch die Vorprüfung zur Natura 2000-Verträglichkeit, die durch das Ingenieurbüro für Umweltplanung – Wagner + Simon durchgeführt wurde. Demnach sind durch die Bebauungsplanänderung keine negativen Veränderungen der Bestandssituation im FFH-Gebiet zu erwarten. Erhebliche Beeinträchtigungen der Arten und Lebensstätten des FFH-Gebiets, deren Erhaltungszustände und der für sie festgelegte Erhaltungs- und Entwicklungsziele sind nicht zu erwarten. Eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich. Dies wurde im Rahmen der Offenlegung auch von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamts Neckar-Odenwald-Kreis bestätigt.

6.4 Hochwasserschutz

Das Plangebiet wird randlich leicht von den Überschwemmungsgebieten HQ₁₀ bis HQ_{extrem} tangiert. Die gesetzlichen Vorgaben für Überschwemmungsgebiete gelten unabhängig von den Festsetzungen des Bebauungsplans. Durch die Festsetzung einer öffentlichen Grünfläche in diesem Bereich sind keine Konflikte zu erwarten.

6.5 Gewässerrandstreifen

Das Plangebiet liegt zum Teil im Bereich des 5 m breiten Gewässerrandstreifens des Mudbachs. Dabei befinden sich auch drei Minigolfbahnen, das Freischachfeld und das



Fitnessgerät (Stepper) im Bereich des Gewässerrandstreifens. In Abstimmung mit dem Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis ist geplant, die Minigolfbahnen und das Freischachfeld rückzubauen und den Stepper zu versetzen. Um den Gewässerrandstreifen seiner Funktion als Schutzsaum zurückzuführen, werden im Bebauungsplan Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt, die Vorgaben zu Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege des Gewässerrandstreifens vorsehen. Beeinträchtigungen des Gewässerrandstreifens durch die Planung können dadurch vermieden werden.

6.6 Immissionen

Das Plangebiet befindet sich nördlich eines Mischgebiets und westlich eines Allgemeinen Wohngebiets. Im Plangebiet selbst sind keine beeinträchtigenden Immissionen durch die Umgebungsnutzungen zu erwarten.

Umgekehrt ist jedoch zu erwarten, dass durch die Nutzung der Freizeit- und Minigolfanlage mit Kiosk Lärmemissionen ausgehen und diese möglicherweise auf das angrenzende Allgemeine Wohngebiet und das Mischgebiet einwirken.

Zur Überprüfung und Beurteilung der Lärmsituation wurde durch die rw bauphysik Ingenieurgesellschaft eine Geräuschimmissionsprognose nach der Freizeitlärmrichtline erstellt.

Diese kommt zu dem Ergebnis, dass die Immissionsrichtwerte der Freizeitlärmrichtlinie an der nächstgelegenen schutzwürdigen Bebauung auch an Sonn- und Feiertagen unterschritten werden und somit Immissionskonflikte nicht zu erwarten sind. Auch werden die Maximalpegelbegrenzungen gemäß der Freizeitlärmrichtlinie an den Immissionsorten unterschritten und somit eingehalten.

Laut Fazit der Geräuschimmissionsprognose bestehen aus schalltechnischer Sicht keine Bedenken gegen die Minigolfanlage. Der bestimmungsgemäße Betrieb der Anlage, wie er im Gutachten dargelegt ist, wird dabei vorausgesetzt.

Schallschutzmaßnahmen sind nicht erforderlich. Im Bebauungsplan werden daher keine Festsetzungen zur Vermeidung von Immissionskonflikten erforderlich.

Details können der Geräuschimmissionsprognose, die dem Bebauungsplan als Anlage beigefügt ist, entnommen werden.

6.7 Bestehender Mischwasserkanal

Durch das Plangebiet verläuft ein Mischwasserkanal der Gemeinde Mudau. Da sich die Fläche im Eigentum der Gemeinde befindet und verbleiben soll, wird auf das bisher ausgewiesene Leitungsrecht für den Mischwasserkanal verzichtet.

Der Mischwasserkanal verläuft im Randbereich des bestehenden Kiosks, der durch das Baufenster erfasst ist. Zukünftige Kanalsanierungen sind unter Umständen nicht möglich. Gegebenenfalls wird eine Verlegung des Kanals bzw. ein Neubau an anderer Stelle erforderlich.



7. Angaben zur Planverwirklichung

7.1 Zeitplan

Das Bebauungsplanverfahren soll bis Mitte 2023 abgeschlossen werden.

Aufgestellt:

Mudau, den ...

DIE GEMEINDE:

DER PLANFERTIGER:

IFK - INGENIEURE
Partnerschaftsgesellschaft mbB
LEIBLEIN - LYSIAK - GLASER
EISENBAHNSTRASSE 26 74821 MOSBACH
E-Mail: info@ifk-mosbach.de